

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Durchführung von Bürgerentscheiden
2. Bekanntmachung der Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
4. Bekanntmachung des 7. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung des 10. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
6. Bekanntmachung des 13. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
7. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

8. Bekanntmachung der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
9. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006
10. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan GEI 105 - "Mittelstraße - 1. Änderung - Teilbereich "Geisbruchschule" gemäß § 30 Baugesetzbuch**
11. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan STA 126 - Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch - 2. Änderung - gemäß § 30 Baugesetzbuch**
12. Bekanntmachung über eine weitere Widmung der Teilstrecke der Moerser Straße
13. Bekanntmachung in einer Grundbuchanlegungssache
14. Aufgebote von Sparkassenbüchern
15. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22. Dezember 2005

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 20. Dezember 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Abstimmungsgebiet). Die Bürgerentscheide werden ausschließlich per Briefabstimmung durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung NRW Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort.

§ 4

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist.
 1. derjenige, für den der zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird das Abstimmungsheft gemäß § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.
- (4) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Kamp-Lintfort zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12
Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Abstimmende die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
 9. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV NRW S. 231) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8 und 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 20. Dezember 2005 nachstehende Ehrenordnung erlassen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Gemeinde.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gem. § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 8 werden jährlich auf den Internetseiten der Stadt Kamp-Lintfort sowie im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Veröffentlichung

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 23. Januar 1980 außer Kraft.

Kamp-Lintfort, 22. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Kamp-Lintfort über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif)
vom 21. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt (Gemeinde) Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für diese Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 5. Juli 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif) vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 21. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,50 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,00 €
	im Format A3	1,50 €
	im Format A2	2,50 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00 €
4. a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	18,00 €
b)	Erklärungen über die Ausübung/Nichtausübung von städtischen Vorkaufsrechten an Grundstücken Dritter je angefangene halbe Stunde	18,00 €

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
7.	Für vermessungs- und kartentechnische Leistungen des Stadtvermessungsamtes werden Gebühren in gleicher Höhe und in gleichem Umfang erhoben, wie von den Kataster- und Vermessungsverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bestimmungen der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (Vermessungskostenordnung) oder an deren Stelle tretende neue Vorschriften sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.	
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00 €
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00 €
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,50 €
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,50 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,50 €
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,30 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 13. | Lichtpausen und Plots | |
| a) | DIN A 4 | 10,00 € |
| b) | DIN A 3 | 13,50 € |
| c) | DIN A 2 | 18,50 € |
| d) | DIN A 1 | 22,50 € |
| e) | DIN A 0 | 27,50 € |
| | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter
wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben | |
| 14. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Über-
tragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
je angefangene halbe Stunde | 17,00 € |
| 15. | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
je angefangene 10 Minuten | 6,50 € |

**Bekanntmachung
des 7. Nachtrages
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der
Stadt Kamp-Lintfort
vom 8. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 17. Dezember 1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 25. Oktober 2005 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 1998 beschlossen:

I

- § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1, 3 und 4) bzw. Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel (Abs. 2):

bei wöchentlicher Reinigung	1,93 €
bei viermal wöchentlicher Reinigung	18,32 €

II

Dieser 7. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 1998 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 8. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 8. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 10. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 21. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), sowie des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 1995 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgenden 10. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Dezember 1995 beschlossen:

§ 3

wird wie folgt ergänzt:

- (4) Im Zuge der Vorbereitung zur Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr benötigt die Stadt Kamp-Lintfort Angaben über die Größe der befestigten und/oder bebauten Flächen von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Diese Daten werden im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Kamp-Lintfort auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt Kamp-Lintfort die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt Kamp-Lintfort geschätzt.

- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Kamp-Lintfort innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Buchstabe a) Ziffer 1

erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser

1. bei Vollkanal 4,20 €

§ 5 Buchstabe c) Satz 3 Ziffer 1

erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt

1. bei Vollkanal 42,00 €

I

Dieser 10. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28. Dezember 1995 tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 10. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 21. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 13. Nachtrages
zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 21. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 29. Dezember 1999 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgenden 13. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29. Dezember 1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	150,08 €
120 l - Behälter	202,40 €
240 l - Behälter	359,33 €
770 l - Behälter	1.143,40 €
1.100 l - Behälter	1.620,43 €

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	75,04 €
120 l - Behälter	101,20 €
240 l - Behälter	179,67 €
770 l - Behälter	571,69 €
1.100 l - Behälter	810,22 €

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	50,02 €
120 l - Behälter	67,46 €
240 l - Behälter	119,77 €
770 l - Behälter	381,13 €
1.100 l - Behälter	540,15 €

(4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	24,45 €
80 l - Behälter	37,53 €
120 l - Behälter	50,60 €
240 l - Behälter	89,84 €
770 l - Behälter	285,85 €
1.100 l - Behälter	405,11 €

(5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 8,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

(6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen

120 l-Behälter	41,00 €
240 l-Behälter	65,00 €

(7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 13. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29. Dezember 1993 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 21. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Neufassung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
vom 21. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW, S. 498)* sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW, S. 463ff.)* sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), *zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW 2005 S. 488)* hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- 3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Behandlung der Anlageninhalte wird von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft, (LINEG), aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- 1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- 2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- 3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- 1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- 4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- 5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- 7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- 1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- 2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- 3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- 4) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt gem. § 64 Abs. 1 LWG anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- 5) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks mit Erst- oder Zweitwohnsitz festgesetzt. Bei der Festsetzung der Kleineinleiterabgabe ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres auszugehen.
- 6) Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 11

Gebührensatz

- 1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahrenem cbm Grubeninhalt von
- 2) 17,91 € bei Kleinkläranlagen und
- 3) 12,58 € bei abflusslosen Gruben
- 4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner
ab 01. 01. 1997 = 19,68 €

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- 2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist oder von dessen Grundstück die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird nachträglich für ein abgelaufenes Kalenderjahr im folgenden Kalenderjahr durchgeführt.
Die Kleineinleiterabgabe wird rückwirkend erhoben, wenn der Festsetzungsbescheid des Landesumweltamtes vorliegt.
Festgesetzt werden die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über Grundsteuern und sonstige Abgaben verbunden werden kann. Sie sind mit 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer
- 2) Mehrere Verpflichtete sind gesamt-schuldnerisch verantwortlich.
- 3) Im Falle des Eigentümerwechsels sind der neue Eigentümer oder die anderen in Absatz 1 Genannten vom 1. des Monats an gebührenpflichtig, dem der Monat der Rechtsänderung folgt

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d. entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e. entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f. entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h. entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

§11 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1991 einschl. der bisherigen Nachträge außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kamp-Lintfort, 21. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW, S. 498) vom sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. Die Übergabe des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers an den zuständigen Abwasserverband
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20. Dezember 2005.

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- 2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden
- 3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussstutzen, nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde vom .20.12.2005 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. (Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- 3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- 2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- 3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
 7. an den Abwasseranlagen keine nachhaltigen belästigenden Gerüche auftreten lässt oder
 8. das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, nicht über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert
- 2)
 1. Sind nachteilige Wirkungen bei der Einleitung von nicht häuslichem Abwasser zu besorgen, dann ist das Einleiten des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig zu machen.
 2. Die Unbedenklichkeit ist im Regelfall gegeben, wenn der Einleiter wasserrechtlich festgelegte Anforderungen einhält und die aus Abs. 4 ersichtlichen Werte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers nicht überschreitet. Vor dem

erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung ist nachzuweisen, dass der Einleiter nicht gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 verstößt. Über die zulässige Konzentration von in Abs. 4 nicht aufgeführten Stoffen ist im Einzelfall zu entscheiden.

3. Ein Überschreiten der in Abs. 4 angegebenen Werte kann im Einzelfall zugelassen werden, z.B. wenn durch das sich ergebende Mischungsverhältnis keine Beeinträchtigung nach Abs. 1 zu erwarten ist und dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegen stehen.
4. Ein Unterschreiten der in Abs. 4 angegebenen Werte kann erforderlich werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Auch eine Begrenzung der Schadstofffracht kann erforderlich werden, z.B. für die Schwermetalle hinsichtlich der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung.
5. Das gemeinsame Fortleiten und Behandeln von Abwasser im Sinne von 2.1 zusammen mit häuslichem Abwasser ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen dann angebracht, wenn Eigenschaften und Mengen der einzelnen Abwässer eine gemeinsame Behandlung erlauben. Im Interesse des Gewässerschutzes und gegebenenfalls der landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes müssen Schadstoffe, die in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht hinreichend entfernt werden oder zu Betriebsschwierigkeiten führen können, durch Rückhaltung an der Anfallstelle oder betriebsseitige Vorbehandlungsmaßnahmen in ihrem Gehalt vermindert werden.
6. Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Eine Konzentrationserniedrigung durch den Zusatz von Verdünnungswasser ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
7. Maßgebend für die Anforderungen an das genannte Abwasser gemäß 2.1 und die Überwachung ist grundsätzlich die Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage. Werden aus Gründen der Praktikabilität die Überwachung der Beschaffenheit sowie die Festlegung individueller Richtwerte eines Abwasserteilstromes - gegebenenfalls unmittelbar hinter einer Vorbehandlungsanlage - vorgenommen, so können die Vermischung mit anderen Abwasserströmen und die

Fracht rechnerisch berücksichtigt werden, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

8. Um die Überwachung von Abwassereinleitungen zu ermöglichen, ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Kontrollschacht zu erstellen.
 9. In den Fällen, in denen eine Vorbehandlung eines Abwasserteilstromes erforderlich wird, ist am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur jederzeitigen Probeentnahme vorzusehen.
 10. Ist infolge einer Störung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage zu besorgen, so ist der Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen.
 11. Die Entscheidung, ob Abwasser gemäß 2.1 in die ständige Abwasserüberwachung einbezogen werden soll, kann nach vorangegangener Ortsbesichtigung und gegebenenfalls nach einer Untersuchung des Abwassers gefällt werden. Hierbei ist auch die notwendige Häufigkeit von Untersuchungen festzulegen. Führt die Überwachung zu Beanstandungen des Abwassers, sind die Untersuchungen in erforderlichem Umfang häufiger durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, die bewirken, dass das Abwasser den gestellten Ansprüchen genügt.
 12. Sind nach 2.1 Abwasservorbehandlungsanlagen erforderlich, müssen diese entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Diese Regeln sind teilweise schon in bauaufsichtlich eingeführten Normblättern festgehalten, wie z.B. DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) oder DIN 4040 (Fettabscheider).
 13. Die Zahl der Einleitungsstellen ist möglichst gering zu halten.
 14. Soweit eine innerbetriebliche Vorbehandlung notwendig ist, ist sie so durchzuführen, dass die Aufsatzung des Abwassers möglichst gering bleibt und die öffentliche Abwasseranlage und deren Betrieb durch den Salzgehalt nicht beeinträchtigt wird.
 15. Betriebs- und Produktionsumstellungen mit erheblicher Auswirkung auf Art und Menge des Abwassers sind der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfän-

gen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefeartige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung
 13. Blut aus Schlachtungen;
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 18. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, Phosgen
 19. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
 20. Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
- 4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur: 35°C
 - b) pH-Wert: wenigstens 6,5; höchstens 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe 10 mg/l (nach einer 1/2 Stunde Absetzzeit)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
 - b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5mg/l

5.	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richt- wert nicht größer, als er der Löslich- keit entspricht oder als 5 g/l		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	* Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
	* Arsen	(As)	0,5 mg/l
	* Barium	(Ba)	5 mg/l
	* Blei	(Pb)	1 mg/l
	* Cadmium 1)	(Cd)	0,5 mg/l
	* Chrom	(Cr)	1 mg/l
	* Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
	* Cobald	(Co)	2 mg/l
	* Kupfer	(Cu)	1 mg/l
	* Nickel	(Ni)	1 mg/l
	* Selen	(Se)	2 mg/l
	* Silber	(Ag)	1 mg/l
	* Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
	* Zinn	(Sn)	5 mg/l
	* Zink	(Zn)	5 mg/l
	* Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Am- moniak	(NH ₄ ⁺ -N) (NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
	*c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
	*c) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
	e) Sulfat 2)	(SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	*f) Sulfid		2 mg/l
	g) Fluorid	(F)	50 mg/l

	g) Phosphatverbindungen 3)	(P)	50 mg/l
8.	Weitere organische Stoffe		
	a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) 4)		100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	
9.	Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986		100 mg/l

*Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

- 5) Die Ordnung für die Benutzung der Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (Lineg Benutzungsordnung) ist Bestandteil dieser Satzung.
- 6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- 7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

- 8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen
- 10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 4 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält

§ 8

Abscheideanlagen

- 1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- 2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betriebsführenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- 3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- 4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- 5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- 6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- 7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- 8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- 1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- 2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- 1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend

den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- 3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- 4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- 1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- 2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- 4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Inspektionsschacht auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Inspektionsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Inspektionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Inspektionsschachtes ist unzulässig.
- 5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Inspektionsschacht sowie die Lage und Ausführung des Inspektionsschachtes bestimmt die Stadt.

- 6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- 7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Ausbesserung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- 10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- 1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen zu beantragen. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen vier Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, zu entleeren, zu säubern, zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- 2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

- 3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Stadt eine Bescheinigung gem. § 14 Abs. 4 der BauO für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung eines Unternehmers oder Sachverständigen vorgelegt wurde, wonach die Anschlussleitung und die Inspektionsöffnung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und eine Dichtigkeitsprüfung eines von der Stadt zugelassenen Sachkundigen vorgelegt wurde. Außerdem ist der Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage mitzuteilen. Weiterhin ist eine Lageplanskizze mit Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Anschluss an das öffentliche Abwassernetz zu überprüfen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- 1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 1. März 2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- 2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- 1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- 2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen
- 2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- 3) Erfordern es die Schutzziele nach § 7 Abs. 1 wegen Art und Menge der Abwassereinleitungen, kann dem Einleiter zusätzlich eine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Durchführung von Kontrollen und Messungen an der Einleitungsstelle bzw. auch im Ablauf einer Abwasservorbehandlungsanlage auferlegt werden. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Art und Umfang der Eintragungen sind bei der Festlegung der vom Einleiter durchzuführenden Kontrollen und Messungen zu bestimmen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- 2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der

Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19

Haftung

- 1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- 2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- 4) Derjenige, der unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20

Kanalanschlussbeitrag, Entwässerungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge erhoben.

Für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (ausgenommen die Reinigung) der Grundstücksanschlussleitungen werden ein Aufwand- bzw. Kostenersatz und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen Entwässerungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5
die Ordnung für die Benutzung der Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft nicht anhält
 4. §7 Abs. 7
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 5. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 6. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 7. § 9 Absatz 6
In den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
 9. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält

10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
11. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 21. Dezember 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
für das Haushaltsjahr 2006**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2006 wird mit den Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 30. Dezember 2005 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kamp-Lintfort während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, öffentlich aus:

vormittags:

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung, also vom 2. bis 15. Januar 2006, im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, Einwendungen sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kamp-Lintfort, 21. Dezember 2005

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses
zum Bebauungsplan GEI 105 - "Mittelstraße -
- 1. Änderung -
Teilbereich "Geisbruchschule"
gemäß § 30 Baugesetzbuch**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. November 2005 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes GEI 105 - „Mittelstraße“ Teilbereich Geisbruchschule - gemäß § 30 BauGB wird beschlossen.“

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

Kamp-Lintfort, 5. Dezember 2005

Der Bürgermeister

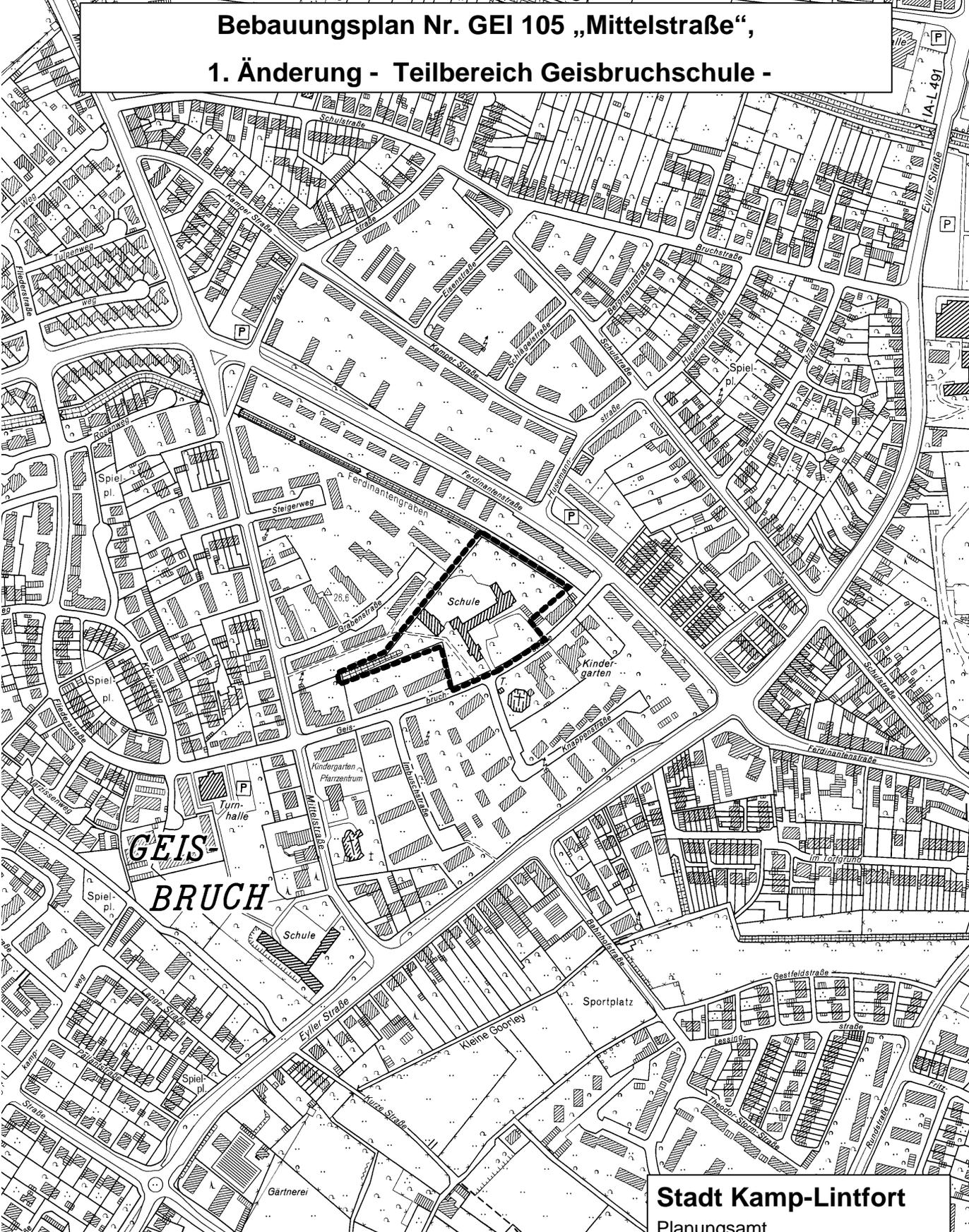
In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. GEI 105 „Mittelstraße“,

1. Änderung - Teilbereich Geisbruchschule -



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000

Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Stadt Kamp-Lintfort

Planungsamt

M.: 1: 5000

November 2005

**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan STA 126
- Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch
- 2. Änderung -
gemäß § 30 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Juli 2005 den nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

- "a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes STA 126 „Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch“,
2. Änderung, gemäß § 30 BauGB wird beschlossen.

- b) Der Bebauungsplanvorentwurf STA 126 „Gewerbegebiet Nord – Kamperbruch“,
2. Änderung, ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.“

Kamp-Lintfort, 5. Dezember 2005

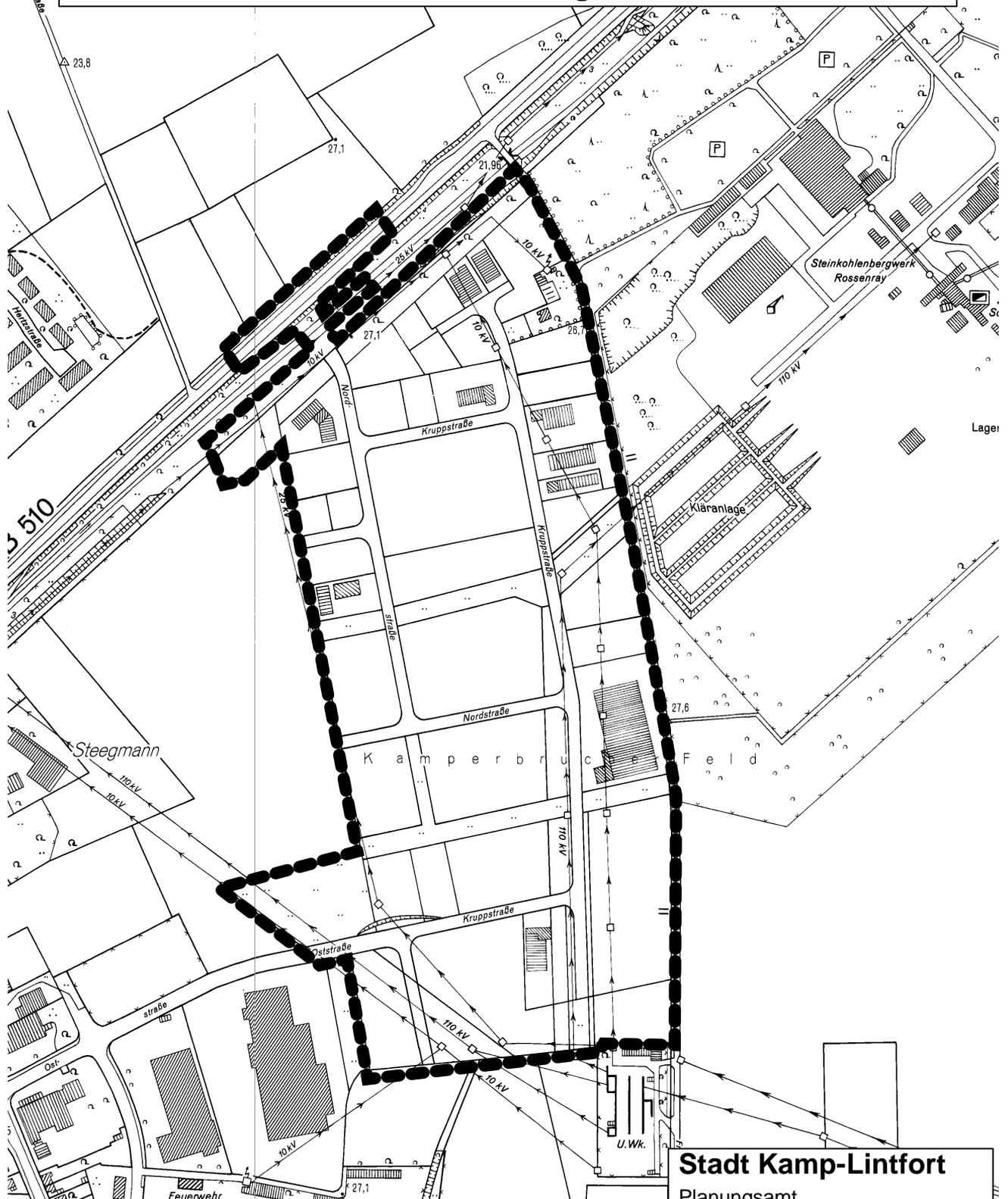
Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan STA 126 - Gewerbegebiet Nord - Kamperbruch - 2. Änderung



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

M.: 1: 5000

April 2005

Bekanntmachung über eine weitere Widmung der Teilstrecke der Moerser Straße

Widmung der Moerser Straße

(Teilstück aus dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3158)

Das Teilstück wird begrenzt auf die Fläche zwischen der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze der Kolkschenstraße in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Kamperdickstraße und der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Grundstücks Moerser Straße 238 in nordöstlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Moerser Straße 245 a.

Widmungsinhalt:

Gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 4 (zweiter Satz) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG) in der derzeit gültigen Fassung wird das vorstehend aufgeführte Straßenstück der Moerser Straße als Gemeindestraße mit der Funktion als verkehrsberuhigte Zone, auf der die Verkehrsarten Fußgänger, Radfahrer, Krafträder, Personenkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen (zum Zwecke des Lieferverkehrs) zugelassen werden, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nebenbestimmung (Befristung):

Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und gilt ab diesem Tag gerechnet für die Zeit bis zu einer entgeltigen Trassenführung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr).

Hinweis:

Der anliegende Plan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche durch Schraffur hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt (4. Etage, Zimmer 419 und 420), Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, 23. Dezember 2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

Hübsch

Technischer Beigeordneter

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 20 AR 3/05

Grundbucheintragung

Frau Margot Meetschen, Kamp-Lintfort hat beantragt, das Grundbuch für die Grundstücke Gemarkung

- Lintfort Flur 12 Flurstück 177 Ackerland, Grünland, groß: 930 m²

und

- Lintfort Flur 12 Flurstück 638 Grünland Holzung groß: 851 m²

anzulegen und sich als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Anlegung des Grundbuches für die genannten Grundstücke und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin bevorsteht.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch binnen 6 Wochen seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitzuteilen.

Rheinberg, 24. November 2005

Das Amtsgericht

Werthmanns
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Gamerschlag)
Justizhauptsekretär

Sparkasse Duisburg

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3230007605 (alt 130007602) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3220044469 (alt 120044466) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3200273849,
- Nr. 3200532301

und

- Nr. 3200532319

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 9. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201020918 (alt 101020915) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 12. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3218082166 (alt 118082163)

und

- Nr. 3250235250 (alt 150235257)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202100842 (alt 102100849) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3204039428 (alt 104039425) und
- Nr. 3248021713 (alt 148021710)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 20. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher

- Nr. 3200111171 (alt 100111178),
- Nr. 3209141294 (alt 109141291),
- Nr. 3200472516 (alt 100472513),
- Nr. 3200189276 (alt 100189273),
- Nr. 3200191322, und
- Nr. 3200327033 (alt 100327030)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 21. Dezember 2005

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759187754 (alt 29187754) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Dezember 2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3202124768 (alt 102124765),
- Nr. 3260069129 (alt 160069126),
- Nr. 3758343457 (alt 28343457)

und

- Nr. 4209167933 (alt 109167932)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Dezember 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3207111158 (alt 107111155) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Dezember 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3244011189 (alt 144011186),
- Nr. 3244012815 (alt 144012812),
- Nr. 3244051052 (alt 144051059) und
- Nr. 3244051078 (alt 144051075)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Dezember 2005

Die Sparkassenbücher

- Nr. 3219018359 (alt 119018356)

und

- Nr. 3219137860 (alt 119137867)

der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Dezember 2005

Das Sparkassenbuch Nr. 3233036643 (alt 133036640) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 21. Dezember 2005

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)